

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 19.12.2022

Präambel und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Institut JEMA (Inhaberin: Marlen Klawiter) gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, im jeweiligen Paragraphen wird eine Differenzierung vorgenommen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher/ weiblicher/ * Sprachformen verzichtet. Die in den AGB verwendete Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral, gemeint sind selbstverständlich immer alle Geschlechter.

§ 1 Vertragsabschluss und Rücktritt

Mit der Buchung des Kunden = Auftraggeber (AG), welche mündlich oder schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen kann, bietet der AG den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der entsprechenden Leistungsbeschreibung / des erhaltenen Angebotes und aller Anlagen inklusive dieser AGB an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch das Institut JEMA zustande, die schriftlich (per Post oder per Mail) erfolgen muss und in Form einer Buchungsbestätigung dem AG angezeigt wird.

1.1 Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der AG / Teilnehmer auch die gültigen AGB an.

1.2 Im Falle einer Stornierung durch das Institut JEMA (z.B. bei kurzfristigen witterungsbedingten Ausfällen, Krankheit, Unfall) wird durch das Institut JEMA nach Absprache mit dem AG ein Ersatzprogramm gestellt oder ein Ersatztermin vorgeschlagen oder der volle Beitrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des AGs für diesen Fall sind ausgeschlossen.

1.3 Beim Ausfall eines Angebotes durch höhere Gewalt, zur Sicherung des Kindeswohls oder auf Grund von Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und/ oder durch Vorgaben kommunaler, Landes- oder Bundesbehörden im Zusammenhang eines Pandemiegeschehens gelten folgende Regelungen.

1. Bei Bekanntgabe des Ausfalls vor Beginn des Angebotes werden die, bis dahin gezahlten, Preise erstattet.
2. Bei Ausfall einzelner Programmtage während des laufenden Angebots wird die Betreuung der Teilnehmer*innen bis zur Abholung sichergestellt. Es erfolgt eine Erstattung anteilig der nicht durchgeführten Programmtage binnen vier Wochen nach Beendigung des Angebots.
3. Bei Ausfall einzelner Programmtage, während des laufenden Angebots, werden die sorgeberechtigten Personen per Telefon informiert und entsprechend zur Abholung aufgefordert.

1.4 Im Falle einer Stornierung der Veranstaltung durch den AG erhebt das Institut JEMA folgende Stornierungsgebühren:

- bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn - keine
 - 90 bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % vom Gesamtpreis, mindestens jedoch 25,- EUR
 - 59 – 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 % vom Gesamtpreis
 - 29 – 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40 % vom Gesamtpreis
 - 14 – 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % vom Gesamtpreis
 - ab 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 % vom Gesamtpreis
 - bei Nichtantritt ohne vorherige Mitteilung 75 % vom Gesamtpreis.
- 1.5. Für Gruppenbucherangebote gelten zudem im Falle der Stornierung einzelner Teilnehmer / nachträgliche Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den AG und soweit zwischen dem Institut JEMA und dem AG Teilnehmerpreise (TN- Preise) vertraglich vereinbart wurden, folgende Stornierungsbedingungen:
- Eine Änderung der Teilnehmerzahl unter 10 % von der angemeldeten Gesamtteilnehmerzahl ist bis einschließlich 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Das Institut JEMA berechnet dem AG in diesem Fall den vereinbarten TN-Preis pro tatsächlicher Teilnehmerzahl.
 - Bei einer späteren Anzeige der Reduzierung der Teilnehmer durch den AG (6-0 Tage vor Veranstaltungsbeginn) oder der Nichtanzeige ist der volle vertraglich vereinbarte TN-Preis für die ursprünglich angemeldeten und bestätigten Teilnehmer vom AG zu zahlen.
 - Im Falle der Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% der angemeldeten Teilnehmer, ist das Institut JEMA berechtigt den TN-Preis zu erhöhen.
 - Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit die Veranstaltung noch nicht begonnen wurde.
 - ! Bei einem **Gruppenangebot mit Pauschalpreis** treten diese vorherigen Regelungen (Punkt 1.5) außer Kraft. Eventuelle besondere einzelne Vereinbarungen mit dem AG werden schriftlich im Vertrag festgehalten.

1.6 Bei massivem, sicherheitsgefährdendem Verhalten des AGs / von Teilnehmern während einer Veranstaltung, kann das Institut JEMA die Veranstaltung abbrechen. In diesem Fall behält das Institut JEMA den Anspruch auf den vollen Gesamtpreis, die auftretenden Kosten gehen zu Lasten des AG's. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Institut JEMA sind ausgeschlossen.

1.7 Preise und Ermäßigungen

Alle Preise verstehen sich als Endpreise und enthalten 19% Umsatzsteuer. Bei den Huskyferien camps erhalten Geschwisterkinder eine Preisermäßigung, in Höhe von 20,00 Euro, auf den Reisepreis des zweiten Kindes. Sollten mehr als zwei Geschwister teilnehmen, gilt die Ermäßigung für den Reisepreis jedes weiteren Kindes.

§ 2 Zahlungsbedingungen

2.1 Spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt – soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart ist oder bei der Buchungsbestätigung ausgewiesen – die Zahlung des vereinbarten Preises. Die Zahlung erfolgt unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung

genannte Bankkonto des Veranstalters.

2.2 Mit der Buchungsbestätigung reserviert der Teilnehmer seinen Platz bei der Veranstaltung, sofern noch verfügbare Plätze vorhanden sind.

2.3 Sollten andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sein, ist dies schriftlich im Angebot / Vertrag festzuhalten.

2.4 Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt berechnet das Institut JEMA 10 EUR Mahngebühren.

§ 3 Haftungsvereinbarungen

Die Haftung vom Institut JEMA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen vom Institut JEMA. Für selbstverschuldete Schäden/Tod durch den Teilnehmer übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. - beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern des Veranstalters

3.1 Das Institut JEMA gewährleistet eine gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.

3.2 Eine Haftung für den Hin- und Rückweg zum Veranstaltungsort erfolgt nicht.

3.3 Der AG / Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, mit dem vom Institut JEMA und Kooperationspartnern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Material sorgsam umzugehen. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Schäden, die dem Institut JEMA im Rahmen der Veranstaltung durch den AG / die Teilnehmer zugefügt werden, haftet der AG. Der Anbieter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder Diebstahl. Die Sorgeberechtigten haften für ihre Kinder bei schuldhaft verursachten Schäden während des Angebotszeitraums.

§ 4 Zusätze und Sondervereinbarungen

4.1 Die im Rahmen einer Veranstaltung vermittelten Techniken wie z.B. zum Huskytrekking, Floßbau, zur Flossfahrt, Survivalabenteuer haben keinen Ausbildungscharakter und berechtigen somit nicht zu einer qualifizierten Anwendung über den Veranstaltungsrahmen hinaus. Ausnahmen hierbei können in diesem Fall spezielle Fortbildungsangebote darstellen. Diese werden dann gesondert ausgewiesen.

4.2 Nebenabreden und Sondervereinbarungen die den Umfang der ursprünglichen vertraglichen Leistungen verändern oder erweitern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung vom Institut JEMA.

§ 5 Urheberrecht

Vom Institut JEMA an den AG / Teilnehmern bereitgestellte Seminar- und Lehrmaterialien (in Papierform oder elektronisch) unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen vom AG / den Teilnehmern nicht vervielfältigt, weitergegeben oder verbreitet werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Institut JEMA.

§ 6 Besondere Regelungen für minderjährige Teilnehmer sowie für Feriencamps und andere Einzelbucherangebote

6.1. Die Personensorgeberechtigten von minderjährigen Reiseteilnehmern sind verpflichtet, die reisenden Kinder darüber zu belehren, dass es für den Ablauf der Reise und die Sicherheit aller Kinder unerlässlich ist, den Anweisungen der Betreuer vom Institut JEMA, welche im Rahmen dieser Veranstaltungen eingesetzt sind, Folge zu leisten. Eine größtmögliche Fürsorge und gewissenhafte Beaufsichtigung der Kinder durch die Mitarbeiter vom Institut JEMA erfordert im Vorfeld umfassende Information durch die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben in der Anmeldung auf für die Betreuer wichtige Besonderheiten des Kindes (Medikamenteneinnahme, Gesundheitsbeeinträchtigungen und dgl.) hinzuweisen.

6.2. Wird für ein Einzelbucherangebot (Vater/Mutter Kind Wochenende und andere) die im Prospekt / in der Leistungsbeschreibung benannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann das Institut JEMA bis zum 14. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn die Leistung ändern oder die Veranstaltung absagen. Die Änderung oder Absage hat das Institut JEMA unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu erklären. Bei einer Änderung oder Absage sind weitergehende Ansprüche des AGs gegenüber dem Institut JEMA ausgeschlossen. 6.3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des reisenden Kindes gegen die Anordnungen der Betreuer kann das Kind von der weiteren Reise ausgeschlossen werden. Die dadurch und im Falle einer Begleitung des Kindes nach Hause entstehenden zusätzlichen Kosten haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes zu tragen. Sofern die Benachrichtigung eines gesetzlichen Vertreters möglich ist, kann das Institut JEMA auch die unverzügliche Selbstabholung veranlassen. Eine Erstattung des Reisepreises für die verbleibenden Programmtage erfolgt nicht.

§ 7 Erlaubnisse und Gestaltungen

Veranstaltungen vom Institut JEMA, die Outdoor im Zuständigkeitsbereich einer Forstverwaltung / im Wald durchgeführt werden, werden vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und Genehmigungen der jeweils zuständigen Genehmigungsstellen durchgeführt. Besonders offenes Feuer ist nur im Rahmen der Gesetzgebung, insbesondere unter Einhaltung des Waldschutzgesetzes, möglich. Im Falle eines Verbotes von offenem Feuer für den Zeitraum der Veranstaltung durch die Gesetzgebung sind auf Grund von höherer Gewalt Erstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche des AG gegenüber dem Institut JEMA ausgeschlossen.

§ 8 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Klausel durch eine andere, für beide Seiten angemessene ersetzen. Änderungen von Angaben im Reiseprospekt / in den Leistungsbeschreibungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.